

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung am Tegernsee**

**- Kostensatzung -
mit Anlage (Kostenverzeichnis)**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung am Tegernsee erlässt aufgrund Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes und Art. 22 Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung am Tegernsee erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

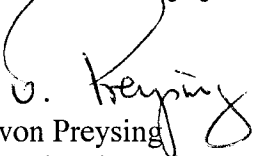
Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zur dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gmund, 30. November 2010

ZWECKVERBAND
zur Abwasserbeseitigung am Tegernsee


von Preysing
Verbandsvorsitzender

**Kostenverzeichnis
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung am Tegernsee
als Anlage zur Kostensatzung**

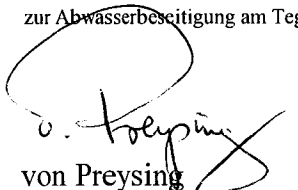
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	006	Niederschriften	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	021	Amthandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist durch den die Handlung, Duldung oder Unterlas- sung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34,35 VwZVG).	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO (AO 1977), mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
07		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
	700	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

Gmund, den 30. November 2010

ZWECKVERBAND

zur Abwasserbeseitigung am Tegernsee


von Preysing
Verbandsvorsitzender